25. 1. Rann eine Klage gleichzeitig darauf gegründet werben, daß ber geforderte Betrag als Kaufpreis und als Schadensersas wegen Nichterfüllung ans § 326 B.G.B. geschuldet sei?

- 2. Der § 326 B.G.B. und seine Anwendung in folgenden Fällen:
- a) Berzug des Känfers mit der Abnahme (§ 433 Abf. 2 B.G.G.),
- b) Lossagen bes Käufers vom Bertrage (Anunllierung), c) mangelhafte Lieferung beim Sukzessibilieferungsgeschäft.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1904 i. S. J. (Bell.) w. H. (Kl.). Rep. IL 298/03.
 - I. Landgericht Guben.
 - II. Rammergericht Berlin.

Mus ben Grunben:

....,1. Der Berufungsrichter führt aus, Die Rlägerin ftuge ihren Anspruch auf zwei Grande, in erster Linie auf Annahmeperzug. Gläubigerverzug bes Bellagten und ihren Selbfthilfeverlauf nach § 373 H.G.B., und bann auf Spezifikations- (Bestimmungs.)verzug ober Leiftungsverzug bes Beklagten, auf Grund beffen fie gemäß \$ 326 B.G.B. Schabensersat wegen Nichterfüllung bei freier Schabensermittelung begehre. Er erachtet in beiben Richtungen ben Anspruch bem Grunde nach als gerechtfertigt, und ferner als festgestellt, bag in beiben Richtungen irgendein Schaben entstanden fei. Auf diesem Wege gelangt er zu seiner Urteilsformel: "ber Rlaganspruch ist bem Grunde nach gerechtfertigt; bie Sache wird gur Berhandlung und Entscheidung füber ben Betrag an ben erften Richter gurud-Danach wird die Rlage einmal als Erfüllungstlage verwiesen". auf Rahlung bes Raufpreises und Ersat bes burch Schuldnerverzug bes Beklagten verursachten Bogerungsschabens mit Aufrechnung bes Erloses aus bem Selbsthilseverkauf nach & 878 B.G.B. beurteilt. sobann als Klage auf Schabensersat wegen Nichterfüllung aus § 326 B.G.B. Diefe beiben Entftehungsgründe bes Rlagebegehrens find indessen weber tumulativ noch alternativ vereinbar. Denn wenn der Berkäufer ordnungsgemäß nach § 326 Abs. 1 Sat 2 B.G.B. Schadenserfat wegen Nichterfüllung gewählt bat, fo ift fein Recht, vom Räufer Erfüllung durch Leiftung gegen Gegenleiftung zu verlangen, weggefallen, und ber Räufer nicht mehr zur Erfüllung burch Rablung bes Kaufpreises gegen bie Ware verpflichtet; für beibe-Bertragsteile — ben Bertäufer und den Käufer — hat fich das Bertragsverhältnis auf Leistung gegen Gegenleiftung aufgelöft in bas

Recht des Verkäufers und die Berpflichtung des Räufers auf Schadenserfat wegen Nichterfüllung.

Bgl. Urteil des erkennenden Senates vom 11. April 1902, Entsch. bes R.G.'s in Rivils. Bb. 50 S. 262 fla.

Rolaeweise tann in diesem Falle bezüglich ber Rauffache nicht mehr von Annahmeverzug des Räufers als Gläubigerverzug die Rede fein. und ift die Grundlage für einen Gelbfthilfevertauf aus § 373 S.G.B. weggefallen. Rur zur Feftstellung bes Schabens wegen Nichterfüllung tann ber Bertäufer einen Dedungsvertauf vornehmen. ber an fich ben Borfdriften bes § 373 S.G.B. nicht unterliegt, auf ben aber § 254 B.G.B. anzuwenden ift. Daraus ergeben fich die weiteren Folgerungen: weil ber in Unnahme - (Gläubiger - verzug befindliche Raufer die Rauffache jeberzeit noch anzunehmen berechtigt ift. tann für ben Gelbstbilfevertauf auf ber Grundlage bes Unnahmeverzuges - was insbesondere die Zeit seiner Bornahme anlangt ber rechtliche Grundfat aufgestellt werben, bag ber Bertaufer nur für wiffentliche Schabigung ober grobe Fahrlaffigfeit hafte. den Deckungsvertauf tommt bagegen die Borichrift bes & 254 Abf. 2 B.G.B. jur Anwendung, und bangd tann der Bertäufer von der Reit an, nachdem die erklärte Bahl bes Schabensersates megen Richt. erfüllung rechtswirtsam geworden, in bem Rahmen jener Borschrift für ein Unterlaffen, ben Schaben abzumenden ober zu minbern, berantwortlich werden. Für die Begründetheit der Rlage als Erfüllungstlage ift ferner die Bornahme bes Selbsthilfevertaufs ohne Befährde und grobe Fahrlässigfeit eine wesentliche Boraussekung: für bie Begründung bes Anspruchs auf Schadensersat wegen Richterfüllung ist dagegen ein Deckungsverkauf in den Formen des Gelbsthilfeverkaufs nur ein Blied in der Feststellung der Schadenshöhe.

Danach hätte der Klagantrag auf die beiden dargelegten, nur eventuell miteinander vereinbaren Entstehungsgründe nur in der Weise gestüht werden können, daß zunächst geltend gemacht wurde, der Beklagte schulde nach § 326 Abs. 1 B.G.B. Schadensersat wegen Nichterfüllung, für die Höhe des Schadens sei maßgebend der in den Formen des Selbsthilseverkaufs vorgenommene Deckungsverkauf, und daß nur sür den Fall, daß diese Begründung nicht haltbar sei, weil es an den Voraussehungen des § 326 sehle, Erfüllung mit Zögerungssichaden verlangt, und der Selbsthilseverkauf auf den Unnahme-

(Gläubiger-)verzug des Beklagten gegründet wurde. Mit dem Ausipruch, daß der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung dem Grunde nach gerechtsertigt sei, war einem Antrage auf Zahlung des Kauspreises mit Zögerungsschaden die Grundlage entzogen, und kam der Selbsthilseverkauf vom Dezember 1901 nur noch als Deckungsverkauf in Betracht.

Der Berufungsrichter hat das dargelegte, lediglich eventuelle Berbältnis der zweifachen Rechtfertigung des Klagantrages übersehen und dessen rechtliche Tragweite nicht in Betracht gezogen. Nach der dargelegten Sachlage konnte dieser Mangel nicht durch andere Fassung der Urteilsformel allein geheilt werden, und wäre schon aus diesem Grunde die Aushebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache geboten gewesen. Indessen leidet das angesochtene Urteil noch an weiteren Mängeln, die gleichfalls zu dessen Aushebung und Zurückverweisung führen.

2. Nachdem ber Berufungsrichter das Borliegen eines Spezifitations-(Bestimmungs-)taufes und bamit bie Anwendung bes & 375 5. G.B. verneint hatte, führte er weiter aus, ber Beflagte fei burch feine endgültige und ernftliche Weigerung, "abzunehmen", mit feiner Berpflichtung zur Abnahme aus § 433 Abs. 2 B.G.B. in Schuldnerverzug gefommen; aus biefem Schulbnerverzuge ftehe bem Rlager ber Anspruch auf Schabensersat wegen Richterfüllung nach & 326 Abs. 1 Der Senat hat in einem Urteil vom 9. De-Sak 2 B.G.B. zu. zember 1902 (Entsch. des R.G.'s in Bivilf. Bb. 53 S. 161 flg.) ausgesprochen, daß der Schuldnerverzug des Räufers mit der Abnahme allein in ber Regel - und zwar auch bei Sanbelstäufen - nicht bie Anwendbarkeit bes & 326 Abs. 1 a. a. D. rechtfertige. Der Berufungerichter zieht biefe Entscheibung in Betracht; er führt aber aus, daß im gegebenen Kalle die Abnahme Hauptleiftung bes Räufers gewesen sei, weil es für Kaufleute, denen es an großem Umsate, schneller Raumung ihres Lagers und steter Gelegenheit, ber neuesten Richtung bes Handels zu folgen, liegen muffe, fehr auf alsbalbige Abnahme ihrer Lieferungen ankommen werde.

Die in bem Urteil vom 9. Dezember 1902 vertretene rechtliche Auffassung haben in neuerer Zeit Düringer und Hachenburg bei Behandlung der Lehre vom Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch — Handelsgesetzbuch Bb. 3 S. 108/110 — bekämpft. Die unverkennbare Bebeutung jener wissenschaftlichen Behandlung der Lehre vom Kauf gab dem erkennenden Senat Anlaß zur wiederholten Prüfung der streitigen Frage, er gelangte babei zu keinem anderen Ergebnisse.

Im taufmännischen Sprachgebrauche ist vielfach der Ausdruck "Abnahme", "abnehmen" Sammelname für die Tätigleit des Räufers bis zur Rablung bes Kaufpreises. Nach ben Darlegungen in bem Urteil vom 9. Dezember 1902 und in einem bemnächst in ben Entscheidungen bes Reichsgerichts zur Beröffentlichung fommenben Urteil des Senats vom 22. Dezember 1903, Rev. II. 200/031, ift dagegen Abnahme im technischen Sinne bes § 433 Abs. 2 die forperliche Hinwegnahme ber zu biefem Amede bereitgestellten Ware. Durch die Unterlassung der Abnahme entsteht notwendig nach §§ 293. 294 B.G.B. Gläubigerverzug, entsteht aber auch, wenn Mahnung und bie anderen Erforderniffe bes & 284 B.G.B. porliegen. Schuldnerverzug: benn die Abnahme ift eine Verpflichtung bes Räufers; der Berkaufer hat auf die Abnahme ein Recht und tann auf Erfüllung diefer Bervflichtung klagen, sofern die Ware zur körperlichen hinwegnahme bereit ift. Wie bereits bervorgehoben, bat in dem Sprachgebrauche ber Geschäftswelt ber Ausbruck "Abnahme" vielfach eine weitere Bebeutung: er umfaßt insbesondere auch die rechtsgeschäftlichen Sandlungen bes Räufers, burch die eine Unbestimmtheit in bezug auf die Lieferung ber Ware nach Zeit, Drt, Art und Gegenstand beseitigt, und bem Bertaufer erft eine forperliche Ablieferung ber Bare ermöglicht wird, also insbesondere ben Abruf und die Spezifikation. In der Literatur wird die rechtliche Auffassung vertreten, die Bornahme jener rechtsgeschäftlichen Sandlungen sei ein Bestandteil ber Abnahmeverpflichtung aus § 433 Abs. 2. Bei Brüfung dieser Frage in dem Urteil vom 22. Dezember 1902 ift indessen der Senat zu dem Ergebnisse gelangt, daß damit ber Borschrift bes § 483 Abs. 2 eine zu große Tragweite beigemessen werbe; er hat dort ausgeführt, aus ber Borfchrift bes & 433 Abs. 2 über die Berpflichtung bes Raufers zur forperlichen hinwegnahme ber gefauften Sache tonne allerdings für das Recht bes Raufes nach dem Bürgerlichen Gefesbuch abgeleitet werben, bag eine nach ber Natur bes einzelnen Geschäfts gebotene ober verfehrsübliche ober besonders vereinbarte Mitwirtung des Räufers

¹ Jest gebruckt in Bd. 56 dieser Sammlung Nr. 42 S. 178. D. R.

zur Ermöglichung einer Ablieferung der Ware neben der Verpflichtung zur Abnahme, aber nicht als Teil derselben, eine klagbare Verpflichtung des Käusers zur Vornahme auch jener Witwirkung begründen könne, und daß der Verzug mit dieser Verpflichtung, soweit nicht § 264 B.G.B. Plat greife, wie jeder andere Schuldnerverzug zu beurteilen sei. Dadurch sindet die Vorschrift in § 375 H.G.B. über den Spezisikationskauf in dem Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre volle Rechtsertigung; dort ist die Spezisikation durch den Käuser als Schuldnerverpflichtung desselben anerkannt, und sind die Folgen des Schuldnerverzugs mit dieser Verpflichtung ausdrücklich im Gesetze selbst kestgesetz.

Ferner ift an ber in bem Urteil vom 9. Dezember 1902 (Entich. bes R.G.'s in Rivilf. Bb. 58 S. 163/164) naher begrundeten Auslegung bes § 326 Abf. 1 festzuhalten, bag bort unter Bergug bes einen Teils mit ber ihm obliegenden Leiftung Bergug mit ber Hauptleiftung zu verfteben ift. Die Ausführungen bei Düringer und Sachenburg a. a. D. bieten aber auch teinen Anlak, bie in jenem Urteil - a. a. D. S. 164/165 - weiter ausgesprochene, für bie bier ftreitige Frage entscheibende Auffassung, daß bie Berpflichtung gur Abnahme ber gefauften Sache in ber Regel, und zwar auch bei Handelstäufen, nicht die Hauptleiftung ober ein Teil ber Hauptleiftung fei, aufzugeben. Sie nehmen zunächst an, daß die Abnahmeverpflichtung ein wefentlicher Bestandteil bes Raufvertrags fei, und bag, wenn ber Räufer zur Abnahme überhaupt nicht verpflichtet sei, ein Raufvertrag nicht vorliege. Diesen Ausführungen liegt augenscheinlich eine Verwechslung des rechtlichen Begriffs ber essentialia negotii mit dem der sogenannten naturalia negotii zugrunde. Denn auch nach bem Rechte bes Burgerlichen Gefetbuchs find nur bie Berpflichtungen zur Berschaffung ber Kaufsache auf seiten bes Berkäufers, zur Zahlung des Raufpreises auf seiten bes Räufers wesentliche Bestandteile bes Raufes, die ihm seinen Charatter geben. Die Berpflichtung bes Käufers, die zu verschaffende Sache abzunehmen, ist durch die positive Gesetsvorschrift in § 438 Abs. 2 lediglich als eine Wirkung bes Raufvertrags bestimmt, die ihm in der Regel zukommt, die ihm aber nicht wesentlich ift, so bag sie von den Barteien ausgeschlossen werden tann. Für eine entgegengesette Auffassung findet fich weder im Gesets noch in bessen Materialien zureichender Anhalt.

Düringer und Hachenburg a. a. D. S. 109 bezogenen Motive (Bb. 2 S. 318) besagen ausbrudlich: "Schwiege bas Befet, fo murbe die Abnahmenflicht als naturale negotii verneint erscheinen", und von ben genannten Schriftstellern selbst wird die Berpflichtung zur Abnahme an einer anderen Stelle — Bb. 1 S. 50 II. 1 — gelegentlich als naturale negotii bezeichnet; es ist auch schlechthin unerfindlich, aus welchem Grunde ber Gefetgeber zu einer berartigen Überspannung bes Erforderniffes der Abnahmeverpflichtung gelangt fein follte, daß einem Vertrage die Sigenschaft als Kaufvertrag entzogen sei, wenn er 3. B. bas Gebing enthält, bem Berkaufer ftehe bei Berweigerung ber Abnahme — unbeschabet seines Rechtes auf Rahlung bes Kauf. preises mit den damit verknüpften weiteren Rechten - nur die Befugnis zum Selbsthilfeverkauf aus & 383 flg. B.G.B., & 373 H.G.B. Damit ift angleich bas bem Wortlaute bes § 433 Abf. 2 -"ber Räufer ift verpflichtet, ben Raufpreis zu gablen und bie gefaufte Sache abzunehmen" -- entnommene Argument entfraftet, bie erwähnten Schuldnerleiftungen bes Räufers feien bort foordiniert nebeneinander aufgezählt und flanden fich beshalb auch qualitativ gleich. Weiterhin kann barüber wohl kein Zweifel bestehen, daß die Anerkennung ber Berpflichtung jur Abnahme als einer in ber Regel bem Kaufe zukommenden Wirkung an sich noch nicht ben Schluß rechtfertigt, die bamit aufgestellte Leiftung des Raufers sei die Hauptleiftung ober ein Teil ber Hauptleiftung. Die weiteren Ausführungen ber genannten Schriftsteller, bag Billigkeit und bas Berkehrsbeburfnis bei bem Abnahmeverzug des Käufers die Anwendung des & 326 Abf. 1 fcblechthin verlangen, find gleichfalls nicht überzeugend. Betrifft 3. B. ein Meinungsftreit ber Bertragichließenben lediglich bie Beit. wann abzunehmen sei - am 1. September, ober am 1. November -, fo würde, wenn feftgestellt wird, es fei am 1. September abzunehmen gewesen, die mechanische Anwendung bes § 326 Abs. 1 lediglich wegen eines Abnahmeverzuges am 1. September in den weitaus meisten Fallen zu Barten und Unbilligkeiten führen, die weder berechtigten Berfehrsanschauungen noch berechtigten Berfehrsbedürfniffen In der Literatur werden als Borzüge einer solchen entsprechen. mechanischen Anwendung des § 326 Abs. 1 auf alle Källe eines Abnahmeverzuges hervorgehoben, es werbe daburch eine Kare Rechtslage geschaffen, ber Berkäufer könne ohne weiteres bei fteigender

Konjunktur vom Vertrag zurücktreten, bei sinkender Konjunktur die Differenz als Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und sei von den als lästig empfundenen Formalitäten des Selbsthilseverkaufs befreit. Diese Vorzüge werden durch die Bedenken aufgewogen, die unverkenndar darin liegen, daß an den Verzug mit einer in Wirklichteit vielsach nebensächlichen und als solcher auch aufgefaßten Leistung, wie daß in der Regel die Abnahme der gekauften Sache ist, ohne innere Verechtigung die weittragenden Wirkungen des § 326 Abs. 1 schlechthin geknüpft sein sollen.

Allerbings wird sich in manchen Fällen unmittelbar aus ber Natur und dem Gegenstande des Geschäfts, so im Großhandel bei Lieserung von Wassenprodukten und Wassenartikeln, oder aus bessonderen Bestimmungen des Vertrages, so dei Verküusen ab Schiff u. dgl., ergeben, daß die Abnahmeverpslichtung des Käusers ein Teil der ihm obliegenden Hauptleistung sei; in Fällen dieser Art steht der Anwendung des § 326 Abs. 1 dei Verzug des Käusers in Erssüllung der Abnahmeverpslichtung kein Bedenken entgegen. Indessen reichen die Erwägungen, aus denen der Berusungsrichter für den gegebenen Fall abgeleitet hat, daß auch hier die Abnahmeverpslichtung ein Teil der Hauptleistung sei, für eine solche Annahme nicht zu, da sie weder durch die Natur und den Gegenstand des Geschäfts, noch durch eine besondere Bestimmung desselben gerechtsertigt sind.

Danach wäre an sich die Begründung des Berusungsurteils nicht geeignet, die Anwendung des § 326 Abs. 1 B.S.B. zu rechtsertigen. Indessen reicht das festgestellte Sachverhältnis zu, um auf anderem Wege zur Anwendung dieser Gesetsesbestimmung zu gelangen. Der Beklagte hatte in dem gegebenen Falle nicht bloß die Abnahme unterlassen und sich ernstlich geweigert abzunehmen, was die Folge gehabt hätte, daß dem Berkäuser Mahnung und Frissezung erspart blieben, wie solche zur Herbeisührung des Gländiger- und Schuldnerverzuges ersorderlich sind; er hatte sich vielmehr in der ernstlich sessgesaltenen und auch im Rechtsstreite verwerteten Erklärung vom 15. Februar 1901, "er annulliere den Bertrag", von dem ganzen Geschäfte losgesagt. Schon unter der Herrschaft des alten Handelszgesethuchs neigte sich die Praxis dahin, Erklärungen, in denen sich der Räuser von dem Bertrage lossagte, wie z. B. "der Vertrag seinicht zustande gesommen", "man trete vom Vertrag zurück", "man

annulliere den Vertrag", dem in Art. 354 H.G.B. a. F. geforderten Zahlungsverzuge gleichzustellen, und die Geschäftswelt scheint daran sestzuhalten. In der Tat läßt eine derartige Erklärung jedem versnünstigen Menschen es als zwedlos erscheinen, daß der Verkäuser, um Schuldnerverzug herbeizusühren, die Ware erst noch liefern müsse; mit solchen Erklärungen verzichtet der Käuser auf die Rechte auß § 320 Abs. 1 B.G.B., auf Mahnung und Fristspung.

Bgl. Urteil bes erkennenben Senats vom 27. Mai 1902, Entsch. bes R.G.'s in Riviss. Bd. 51 S. 347.

Der Berkäufer barf also als sicher annehmen, bag ber Räufer nicht zahlen werde, selbst wenn ihm geliefert würde. Schwierigkeiten macht nur ber Rall, daß ber Bertaufer vorzuleiften bat. Es entfteht bie Frage, ob in folden Fällen, wenn ber Räufer vor jeber Lieferung ober doch vor Lieferung ber ausstehenden Leiftungen die Annullierungserflärung abgibt, ber Berfaufer ibn fofort fo behandeln tann, wie es & 326 Abs. 1 B.G.B. nach erfolgter Mahnung, Fristsetzung und Androhung geftattet. Die gleiche Frage ergibt fich übrigens auch bei Rua-um-Rua-Geschäften, wenn ber Räufer schon vor bem Lieferungstermine die Annullierungserklärung abgibt. hat sich in einem Urteil vom 6. Marg 1903 (Entsch. bes R.G.'s in Rivill. Bb. 54 S. 98) bereits babin ausgesprochen, bag bei gegenseitigen Verträgen auch wegen positiver Vertragsverlezungen bes einen Teils, welche bie Erreichung bes Bertragszwedes gefährben, ber anbere Teil unter entsprechender Anwendung bes & 326 B.G.B. bom Bertrag zurücktreten ober Schabensersat wegen Richterfüllung verlangen fann. Das gegebene Gefet fteht ber Unnahme nicht entgegen, daß in einem unberechtigten und vertragswidrigen Sichlossagen vom Bertrage ber oben bezeichneten Art eine folche positive Bertragsverlepung liege. und daß eine folgerichtige Unwendung des in dem Urteil vom 6. März 1903 gefundenen rechtlichen Grundsates zu dem Ergebnisse führt. der Bertaufer fei in Fallen biefer Art schon auf Grundlage der unberechtigten und vertragswidrigen Annullierungserklärung berechtigt. in entsprechender Anwendung des § 326 vom Bertrag zurückzutreten oder Schabensersat wegen Nichterfüllung zu verlangen, und es stehe dem Räufer, nachdem der Verfäufer bavon Gebrauch gemacht batte. nicht mehr frei, seine Annullierungserklärung zurückzunehmen und sich jur Bertragserfüllung bereit ju erklaren. Insoweit treffen für Ralle

dieser Art die Aussschungen in dem Urteil des Senats vom 11. Juli 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 52 S. 150 fig., hier S. 152) nicht zu, wonach dem Käuser offen bliebe, durch Erfüllung während der noch lausenden Lieserungszeit den Schadensersat wegen Nichtserfüllung abzwenden. Im übrigen hat allerdings auch für Fälle dieser Art die Berechnung des Schadensersatsstegen Nichterfüllung auf der Grundlage der Lieserungsbestimmungen des Kausvertrages zu erfolgen. Aus dieser rechtlichen Grundlage wäre der Anspruch der Rägerin auf Schadensersats wegen Nichterfüllung aus § 326 dem Grunde nach gerechtsertigt, wenn die Annullierungserklärung des Beklagten vom 15. Februar 1901 unberechtigt und vertragswidrig war. Das würde allerdings nicht zutressen, wenn der Beklagte, wie er geltend macht, mit jener Erklärung berechtigterweise auf Frund des § 326 B.G.B. vom Vertrage zurückgetreten ist.

3. Der Beklagte hatte ichon vor bem 15. Februar 1901 wieberholt die seit dem Spatsommer 1900 gelieferten Garne als mangelhaft bezeichnet und mehrfach angebroht, bag er wegen andauernder vertragswibriger Lieferungen ben Rest bes Bertrages annulliere. Mit dieser Androhung hatte er in den Briefen vom 18. und 22. Dezember 1900 bie Lieferung eines "Brobeballens" verlangt, und als diefer sogenannte Brobeballen wiederum angeblich wegen Mängel vertragswidrig war, hat er sodann in dem Briefe vom 15. Februar 1901 bie "Unnullierung" erklärt. Der Berufungerichter führt unter Bezugnahme auf die Abhandlung von Dernburg — Deutsche Auristenzeitung 1903 S. 1 bis 5 - aus, ein solcher Rückritt von ieber ferneren Lieferung habe bem Beklagten nicht zugeftanben, er mare lediglich in der Lage gewesen, wegen der einzelnen gemachten Lieferungen Minberung ober Banbelung zu verlangen und nur im Falle eines Lieferungsverzuges nach & 326 B.G.B. vom Bertrag zurudzutreten. So babe er jebe einzelne Lieferung "genommen" und bezahlt, bann aber "ploglich" die fernere Abnahme überhaupt verweigert.

Diese von ber Revisionsbegründung angesochtenen Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Der Senat ist bereits bei Begründung des oben bezogenen Urteils vom 6. März 1903 den vom Berufungsrichter angerusenen Aussührungen von Dernburg, soweit sie die hier streitige Frage betreffen, entgegengetreten. Damals wurde

bargelegt, in § 826 sei ber Ausspruch eines allgemeinen Rechtsarundfates für schulbhafte ober aus anderem Grunde zu vertretenbe Nichterfullung gegenseitiger Bertrage in ber besonderen Anwendung auf ben Bergug gu finden (gleiches gilt entsprechend auch von § 325), und baraus abgeleitet, es seien im Wege ber Analogie bei gegenseitigen Verträgen auch aus positiven Vertragsverletzungen bes einen Teiles dem anderen Teile die in § 826 ausgesprochenen Rechte dann au gewähren, wenn durch jene Bertragsverlegungen die Erreichung bes Bertragszwedes gefährbet wirb. Alle Borausfegungen für Anwendung bes auf biefem Wege gefundenen rechtlichen Grundfates find gegeben, wenn bei einem Sutzeffivlieferungsgefchafte in einer Weise andauernd mangelhaft geliefert wurde, welche die Annahme rechtfertigt, es fei nicht ju erwarten, bag fünftig anders geliefert werbe, und banach durch einen vom Berfäufer zu vertretenden Umftand bie Erreichung bes Bertragszweckes gefährbet ift. Der Senat trägt baber tein Bebenten, für Fälle biefer Urt unter entsprechenber Unwendung bes § 826 jugulaffen, bag ber Räufer vom Bertrage für bie noch ausstebenben Lieferungen gurudtrete. In ben Rallen anbauernd fehlerhafter Leiftungen beim Sulzeffivlieferungsgeschäft wird gerabe bas Sauptanwendungsgebiet bes in bem Urteil vom 6. März 1903 gefundenen rechtlichen Grundfates liegen. Übrigens hat ber Senat die gleichen rechtlichen Grundsate bereits in einem Urteil vom 14. Mai 1901, Rep. II. 67/01, ausgesprochen; bort ist ferner ausgeführt, eine folche Auflösung bes Bertragsverhaltniffes fei baburch nicht ausgeschloffen, daß die einzelne Lieferung "genommen und begabit fei", fofern nur ber Mangel rechtzeitig gerügt murbe, und in bem Rehmen und Bezahlen nach Lage bes Ginzelfalles teine Genehmigung ber Lieferung als fehlerlofer zu finden fei; es ftehe auch einer folden Annahme nicht bas Urteil bes Genats vom 16. Mark 1880 (Entfch. bes R.G.'s in Bivils. Bb. 1 G. 62) entgegen. Das Urteil vom 14. Mai 1901 betraf allerbings ben Fall ber Auflösung eines Bierabnahmevertrages wegen andauernber Lieferung ichlechten Bieres auf Grund bes Sates 1184 bes Babifchen Lanbrechtes, ber gleich bem Art. 1184 Code civil bei Richterfüllung eines gegenseitigen Bertrages bem anderen Teil die dem richterlichen Ermeffen unterftellte Auflösung burch Urteil einräumt. Die rechtlichen Grundgebanken find indeffen die gleichen; die von dem Berkaufer zu vertretende Richterfüllung wegen andauernder Lieferung mangelhafter Ware rechtsfertigte dort die Anwendung des Landrechtsfahes 1184 — Art. 1184 Codo civil —, hier die entsprechende Anwendung des im Grundgedanken dem Art. 1184 Codo civil ähnlichen § 326. Danach verletzt der Berufungsrichter das Gesetz mit seiner Annahme, daß dem Beklagten nach Sachlage nur die Rechtsbehelse der Minderung und Wandelung bezüglich der gemachten Lieferungen zugestanden hätten."...